

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.04.2025

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.1-13/25

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 3. Juni 2020**

Nummer:

Z-8.1-214

Geltungsdauer

vom: **2. Mai 2025**

bis: **2. Mai 2030**

Antragsteller:

ALTEC Aluminium-Technik GmbH

Nikolaus-Otto-Straße 18

56727 Mayen

Gegenstand des Bescheides:

Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "AluSprint"

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-214 vom 3. Juni 2020.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-214 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abschnitt 2.1.3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.1.3 Kupplungen

Für die an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen sind halbe Drehkupplungen der Klasse A nach DIN EN 74-1:2022-09 zu verwenden.

b) Abschnitt 2.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.1 Herstellung

Bezüglich der Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 gilt DIN EN 17293:2020-07, sofern in diesem Bescheid nicht anders geregelt.

Betriebe, die geschweißte Gerüstbauteile nach diesem Bescheid herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2024-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-3:2019-07 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

c) Abschnitt 2.3.2 wird im Bereich Kontrolle und Prüfungen wie folgt ergänzt:

- Die Anforderungen von DIN EN 755-7:2016-10 zur Rohrovalisierung (Unrundheit) der Ständerrohre am Übergang zum eingepressten Rohrverbinder (Kontaktbereich des Ständerstoßes) sind zu überprüfen.

d) Abschnitt 2.3.3 wird im Bereich der durchzuführenden Prüfungen ergänzt:

- Überprüfung des Vorhandenseins der zur Herstellung der Gerüstbauteile erforderlichen Schweißanweisungen (WPS) und der zugehörigen Qualifizierungsberichte (WPQR)

e) Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Planung der Arbeits- und Schutzgerüste gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"², DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"³ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

¹ Als gleichwertig zum Schweißzertifikat darf ein Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-3 gelten, sofern dort im Anwendungsbereich explizit DIN EN 1090-2 oder DIN EN 1090-3 i.V.m. der EXC 2 genannt wird und das im Übrigen den gestellten Anforderungen entspricht.

² siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff

³ zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

f) Im Abschnitt 3.2.1 wird der erste Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

Für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung der Bauteile des Gerüstsystems "AluSprint" zu erstellenden Gerüste sind, soweit in diesem Bescheid oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste"⁴ nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"², DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"³ zu beachten.

g) Abschnitt 3.2.2.3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.2 Ständerstöße der Vertikalrahmen

Sofern im Folgenden nicht anders geregelt, gelten für die Ständerstöße im Gerüstsystem "AluSprint" grundsätzlich die geltenden Technischen Baubestimmungen. Für die Aluminium-Ständerstöße vom Typ A mit eingepresstem Alu-Sternbolzen unter Ansatz des "Übergreifstoß"-Tragmodells gelten hinsichtlich des Nachweises, der Modellierung sowie der Imperfektions- und Systemannahmen sinngemäß die Empfehlungen "Behandlung von Ständerstößen mit einseitig, zentrisch fixiertem Stoßbolzen für Arbeits- und Schutzgerüste sowie für Traggerüste aus Stahl"⁵. Werkstoffspezifische Besonderheiten sind entsprechend den bauaufsichtlich eingeführten Regelungen in DIN EN 1999-1-1:2014-03 i.V.m. /NA:2021-03 zu berücksichtigen.

Für die Rahmenstiele mit eingepressten Rohrverbindern (Rohrverbinder II) nach Anlage 34 darf eine Zugbeanspruchbarkeit von $N_{Z,Rd} = 10,0 \text{ kN}$ angesetzt werden.

Bei Verwendung eines Bolzens mindestens Ø12-8.8 darf auf einen gesonderten Nachweis verzichtet werden. In anderen Fällen ist der Nachweis eines bolzenartigen Verbindungsmittels zur Zugkraftkopplung gesondert zu führen. Insbesondere beim Lochleibungsnachweis und beim Nachweis des Nettoquerschnitts sind die Nachweisgrundlagen nach DIN EN 1999-1-1:2014-03, Abschnitt 8.5.14.3 zu berücksichtigen.

Die für weitere Nachweise erforderlichen Querschnittswerte der Rohrverbinder sind entsprechend Anlage 34 zu ermitteln.

h) Abschnitt 3.2.10 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.6 Gerüstspindeln

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen der Gerüstspindeln nach DIN 4425:2024-02 (vgl. auch Anhang B von DIN EN 12811-1:2004-03) sind für die Gerüstspindeln nach Anlage A, Seite 1 wie folgt anzunehmen:

$$\begin{aligned} A &= A_s &= & 4,02 \text{ cm}^2 \\ I & &= & 4,41 \text{ cm}^4 \\ W_{el} & &= & 2,92 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} & &= & 1,25 \cdot 2,92 = 3,65 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

Weitere Leistungsangaben der Fußspindel sind der Kennzeichnung nach Anlage 2 in Verbindung mit DIN EN 4425:2024-02 zu entnehmen.

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Cosinus-Interaktion nach DIN 4425:2024-02, Abschnitt 7.1 verwendet werden.

⁴ Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.

⁵ Siehe DIBt-Newsletter 4/2017

i) Abschnitt 3.2.7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.7 Halbkupplungen

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen sind die Beanspruchbarkeiten wie für Drehkupplungen der Klasse A entsprechend den Angaben nach DIN EN 74-1:2022-09 zu verwenden.

j) Abschnitt 3.3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.3.1 Ausführung

Für die Ausführung der Arbeits- und Schutzgerüste gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"², DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"³ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Auf-, Um- und Abbau der Gerüste hat unter Beachtung der Aufbau- und Verwendungsanleitung⁶ zu erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

k) Abschnitt 3.3.4 wird neu eingefügt:

3.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten Gerüste mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5 in Verbindung mit 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

l) Abschnitt 4.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

4.1 Allgemeines

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu überprüfen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt:
Gilow

⁶ Die Aufbau- und Verwendungsanleitung hat den in der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, gestellten Anforderungen zu entsprechen.